

Satzung

§ 1

Der SV Blau-Weiß-Alsdorf 1910/16 e.V. mit Sitz in 52477 Alsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Durchführung des Spielbetriebes. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Farben des Vereins sind „blau-weiß“.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es werden folgende Sportarten betrieben:

- a) Fußball
- b) Handball

Über die Angliederung weiterer Sportarten entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- e) Jugendmitglieder

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Sport aktiv ausüben. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die aktiven Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie haben Anrecht, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Inaktive Mitglieder sind zahlende Mitglieder, die den Sport nicht aktiv ausüben. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie die aktiven Mitglieder. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und nach Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Zahl der Ehrenmitglieder wird auf 25 begrenzt. Die Ehrenmitglieder bilden gleichzeitig den Ehrenrat des Vereins.

§ 7

Die Festsetzung der Monatsbeiträge und der Jahreskartengebühr für die Aktiven und Inaktiven, für die Schwerbeschädigten und Vollinvaliden sowie für die Jugendmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben an den Vorstand. Mit der Zustellung der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt jedoch Beitragsschuldner für den Zeitraum bis zum Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugestellt wurde.

§ 9

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einen Ehrenrat erfolgen, der sich aus den Ehrenmitgliedern und Vorstandsmitgliedern des Vereins zusammensetzt.

Die Einladung des Ehrenrates erfolgt auf dem vereinsüblichen Weg unter Angabe der Tagesordnung. Der Ehrenrat ist in jedem Fall beschlussfähig und entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

Ausschlussgründe sind:

Größlicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes sowie

gegen die Grundsätze, nach denen der Verein gegründet wurde;
schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.
Die Anrufung einer Mitgliedervollversammlung - den Ausschluss betreffend - ist ausgeschlossen.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Der Vorstand übt die Disziplinalgewalt über die Mitglieder bei allen Verstößen aus.

§ 11

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
- 2 stellvertretende Vorsitzende
1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer
1. Kassierer
2. Kassierer
- Jugendleiter
- 10 Beisitzer

Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliedervollversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Weitere Organe des Vereins, mit Stimmrecht innerhalb des Vorstandes, sind:

- Der Obmann der Fußballabteilung,
der Obmann der Handballabteilung,
der Obmann der Alt-Herren-Abteilung.

Diese Organe werden durch Mitglieder der betreffenden Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 12

Die Geschäftsführung des Vereins und dessen Vertretung liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des 1. Geschäftsführers und des 1. Kassierers. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und haben Stimmrecht in allen Ausschüssen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Der 1. Geschäftsführer hat die Mitgliederlisten zu führen und ist für den gesamten Schriftverkehr verantwortlich. Er ist für die Zeiteinteilung der Platzspiele und für die Fußballspielabschlüsse

zuständig. Der Geschäftsführer des Vorstandes entscheidet wo gespielt wird.

Der 1. Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.

Intern soll gelten: Er kann über Anschaffungsausgaben bis zu 200,00 € selbständig verfügen. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand.

Dem Jugendleiter unterstehen die jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Er ist für die sportliche Ausbildung und charakterliche Leitung der Jugendlichen maßgebend und regelt mit dem Jugendgeschäftsführer den Spielbetrieb.

Die Jugendmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Fußballobmann ist für den Spielbetrieb der Altersmannschaften und deren Betreuung verantwortlich. Er wird dabei von fünf Beisitzern unterstützt, die mit ihm zusammen den Spielausschuss bilden. Der Spielausschuss ist für die Aufstellung der unteren Mannschaften verantwortlich. Bei Unstimmigkeiten über diese Mannschaftsaufstellungen entscheidet der Fußballobmann. Für die Aufstellung der ersten Fußballmannschaft ist der Trainer zuständig. Falls ein solcher nicht vorhanden ist, geht seine Zuständigkeit auf den Spielausschuss über.

Der Handballobmann ist für die Leitung der gesamten Handballabteilung einschließlich Damen-Handball und Jugendabteilung und deren Spielbetrieb verantwortlich. Er wird von drei Beisitzern sowie einem Geschäftsführer unterstützt. Diese Hilfskräfte werden durch die Mitglieder der Handballabteilung gewählt.

Der Obmann der Alt-Herren-Abteilung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die diese Abteilung betreffen.

Die Beisitzer des Hauptvorstandes stehen für besondere Aufgaben zur Verfügung. Sämtliche Vorstandsmitglieder können zu ihrer Unterstützung Mitglieder heranziehen, die vom Vorstand genehmigt werden.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und an die Mitglieder zu berichten.

§ 14

Der Vorstand beruft jedes Jahr bis zum 15. Februar eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen werden müssen. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

Geschäftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,

Entlastung des Vorstandes,

Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),

Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre),

Verschiedenes.

Scheiden Vorstandsmitglieder innerhalb eines Sportjahres aus, so werden auf der jährlichen

Mitgliedervollversammlung diese Posten durch Neuwahlen besetzt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 15

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften für die Einberufung der ordentlichen Versammlung.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Jede Mitgliedervollversammlung ist unbedingt beschlussfähig.

§ 16

Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss einer Mitgliedervollversammlung möglich.

§ 17

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliedervollversammlung. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.